

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### Vorbemerkung:

**Eigentümer** der Hundinghütte ist der Markt Oberthulba. Die Verwaltung und Terminvergabe erfolgt durch die **Reservistenkameradschaft Oberthulba** (im folgenden **Vermieter** genannt).

Die Hütte kann von Vereinen, Firmen und Privatpersonen aus Oberthulba und den Ortsteilen angemietet werden (im folgenden vereinfacht **Veranstalter** genannt). Interessenten aus anderen Ortschaften können die Hütte nur mieten, wenn sich eine Person, Firma oder ein Verein aus Oberthulba (Freunde, Verwandte, Bekannte) dazu bereit erklärt, die volle Verantwortung und Haftung für die Veranstaltung zu übernehmen. In diesem Fall muss diese Person bei der Hüttenübernahme und –Rückgabe anwesend sein.

Zur Hundinghütte in Oberthulba gehören die Hütte, Scheune, WC, Holzlege, Außenküche (ohne Backofen), die Außenanlage mit Parkplätzen, sowie ggf. die zur Verfügung gestellten Einrichtungsgegenstände (im folgenden **Hütte** genannt).

Eine vom Veranstalter veranlasste und vom Vermieter angenommene Buchung begründet zwischen beiden ein Vertragsverhältnis, den Hüttenmietvertrag. Der Vertrag ist, wie alle übrigen Verträge des bürgerlichen Rechts, von beiden Vertragspartnern einzuhalten.

### I. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung der Hundinghütte zur Abhaltung von Veranstaltungen, sowie ggf. alle für den Veranstalter erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen. Diese werden gesondert vereinbart.

2. Die Unter- oder Weitervermietung der Hütte ist nicht gestattet, die Nutzung für einen anderen als den angemeldeten Anlass der Veranstaltung bedarf der vorherigen Zustimmung des Vermieters. Etwaige Änderungen der Veranstaltungsart sind mindestens drei Tage vor Veranstaltungsbeginn dem Vermieter mitzuteilen.

### II. Vertragsabschluss, -partner; Verjährung

1. Der Vertrag kommt durch die Annahme der Buchungsanfrage des Veranstalters durch die Zusage per E-Mail durch den Vermieter zustande. Eine schriftliche Bestätigung in Papierform erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Veranstalters.

2. Vertragspartner sind der Vermieter und der Veranstalter. Hat ein Dritter für den Veranstalter gebucht, haftet er dem Vermieter gegenüber zusammen mit dem Veranstalter als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag, sofern dem Vermieter eine entsprechende Erklärung des Dritten vorliegt. In anderen Fällen haftet der Veranstalter.

3. Alle Ansprüche gegen den Vermieter verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem Beginn der kenntnisabhängigen regelmäßigen Verjährungsfrist des § 199 Abs. 1 BGB. Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in fünf Jahren. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters beruhen.

### III. Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

1. Gebührensätze für Veranstaltungen bis zu 60 Personen

- für 1 Veranstaltung mit 1 Übernachtung (= 1 Hüttentag) **80 €**
- für 2 Veranstaltungen mit 2 Übernachtungen (= 2 Hüttentage) **140 €**
- Privatpersonen haben zusätzlich eine Kautionshöhe von **50 €** zu leisten.

Falls Sie eine Veranstaltung mit mehr als 60 Personen durchführen möchten, wenden Sie sich bitte im Voraus an den Hüttenwart, da bei größeren Veranstaltungen andere Gebührensätze gelten.

2. Der Vermieter ist verpflichtet, die vom Veranstalter gebuchten Räumlichkeiten bereitzuhalten und die vereinbarten Leistungen zu erbringen.

3. Der Veranstalter ist verpflichtet, die für die Überlassung der Hütte und die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen geltenden bzw. vereinbarten Preise zu zahlen. Dies gilt auch für vom Veranstalter veranlasste Leistungen und Auslagen des Vermieters an Dritte.

4. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss (Versand der Buchungsbestätigung) und Vertragserfüllung (Veranstaltungsbeginn) 6 Monate, ist der Veranstalter berechtigt, die vereinbarten Preise angemessen, höchstens jedoch um 5 % anzuheben. Über eine eventuelle Preisanpassung wird der Veranstalter rechtzeitig benachrichtigt.

5. Die Preise können vom Vermieter ferner geändert werden, wenn der Mieter nachträglich Änderungen der gebuchten Räumlichkeiten der Einrichtungen, der vereinbarten Leistungen oder der Aufenthaltsdauer der Gäste wünscht und der Vermieter dem zustimmt.

6. Die Bezahlung per Rechnung ist nicht möglich. Privatpersonen haben den vereinbarten Buchungspreis grundsätzlich per Vorkasse, bis spätestens vier Tage vor Veranstaltungsbeginn, zu begleichen. Ortsansässigen Vereinen und Firmen wird ein Zahlungsausgleich innerhalb von sieben Tagen nach Veranstaltungsbeginn gewährt.

7. Der Vermieter ist berechtigt, bei Vertragsschluss oder danach, unter Berücksichtigung der rechtlichen Bestimmungen, eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.

8. Der Veranstalter kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung des Vermieters aufrechnen oder mindern.

9. Das Mitführen von Hunden ist bei Veranstaltungen an der Hütte erlaubt, wird nicht extra berechnet und muss nicht angemeldet werden. Bei Mitnahme eines oder mehrerer Hunde soll jedoch sichergestellt sein, dass sich diese/r jederzeit in der Nähe seines Besitzers aufhält und ggf. an der Leine zu führen ist. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die "Hinterlassenschaften" unverzüglich beseitigt werden.

#### **IV. Terminverschiebung und Stornierung durch den Veranstalter**

1. Ein Rücktritt des Veranstalters von dem mit dem Vermieter geschlossenen Vertrag bedarf der Schriftform (Stornierungsformular online unter [www.hundinghuette.de/belegungsplan/storno](http://www.hundinghuette.de/belegungsplan/storno)). Erfolgt dieser nicht, so ist der vereinbarte Preis aus dem Vertrag zu 100% auch dann fällig, wenn der Veranstalter vertragliche Leistungen nicht in Anspruch nimmt. Im Falle einer rechtzeitigen Stornierung der gebuchten Veranstaltung werden folgende Kosten fällig:

Die Stornierung einer bestätigten Reservierung ist bis 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei, danach fallen 50% des vereinbarten Buchungspreises an.

Während der Hauptsaison (01.05. bis 31.10.) fallen bei einer Stornierung unter 3 Tagen vor Veranstaltungsbeginn 75% der Buchungskosten an.

Dies gilt nicht bei Verletzung der Verpflichtung des Vermieters zur Rücksichtnahme auf Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Veranstalters, wenn diesem dadurch ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist oder ein sonstiges gesetzliches oder vertragliches Rücktrittsrecht zusteht.

2. Sofern zwischen dem Vermieter und dem Veranstalter ein anderer Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag schriftlich vereinbart wurde, kann der Veranstalter bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche des Vermieters auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Veranstalters erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt schriftlich gegenüber dem Vermieter ausübt.

#### **V. Rücktritt des Vermieters**

1. Sofern ein kostenfreies Rücktrittsrecht des Veranstalters innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich vereinbart wurde, ist der Vermieter in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Veranstalter vorliegen und der Veranstalter auf Rückfrage des Vermieters auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.

2. Wird eine vereinbarte oder oben gemäß Klausel III Nr. 6 verlangte Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer vom Vermieter gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist der Vermieter ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

3. Ferner ist der Vermieter berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, beispielsweise falls

- Höhere Gewalt oder andere vom Vermieter nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
- Die Hütte unter irreführenden oder falschen Angaben wesentlicher Tatsachen, z.B. in der Person des Veranstalters oder des Zwecks, gebucht werden;
- Der Vermieter begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der vereinbarten Leistungen den reibungslosen Betrieb, die Sicherheit oder das Ansehen in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Vermieters zuzurechnen ist;
- Ein Verstoß gegen Klausel I Nr. 2 vorliegt

4. Bei berechtigtem Rücktritt des Vermieters entsteht kein Anspruch des Veranstalters auf Schadensersatz.

#### **VI. Bereitstellung, Übergabe und Rückgabe**

1. Die Übernahme der Hütte (Check-In) durch den Veranstalter wird im Normalfall am ersten Veranstaltungstag zwischen 10 und 14 Uhr geplant. Der Veranstalter hat keinen Anspruch auf frühere Bereitstellung. Andere Vereinbarungen sind von beiden Parteien möglich.

2. Am vereinbarten Rückgabetag (Check-Out) ist die Hütte dem Vermieter spätestens um 14.00 Uhr geräumt zur Übergabe zur Verfügung zu stellen. Danach kann der Vermieter aufgrund der verspäteten Räumung für dessen vertragsüberschreitende Nutzung bis 18.00 Uhr 50% in Rechnung stellen, ab 18.00 Uhr 100%. Vertragliche Ansprüche des Veranstalters werden hierdurch nicht begründet. Andere Vereinbarungen sind von beiden Parteien möglich und im Voraus schriftlich festzulegen.

#### **VII. Haftung des Vermieters**

1. Der Vermieter haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Veranstalters auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn der Vermieter die Pflichtverletzung zu vertreten hat, sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters beruhen und Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten des Vermieters beruhen.

Einer Pflichtverletzung des Vermieters steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen auftreten, wird der Vermieter bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Veranstalters bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen.

#### **VIII. Schlussbestimmungen**

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Veranstalter sind unwirksam.
2. Erfüllungs- und Zahlungsort, sowie ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des Vermieters.
3. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Kontakt:

Reservistenkameradschaft Oberthulba, vertreten durch die Hüttenwarte:

Thomas Schlereth, Kapellenstr. 3, 97723 Oberthulba

Michael Halbig, Kirchgasse 22, 97723 Oberthulba

E-Mail: [info@hundinghuette.de](mailto:info@hundinghuette.de)

Bankverbindung für Zahlungen:

**IBAN: DE98 7906 5028 0106 0184 59, BIC: GENODEF1BRK**

Kontoinhaber: RK Oberthulba

Verwendungszweck: Hüttenmiete, Buchungs-ID (Nr.), Name des Veranstalters